

Nr. 07

Botschaft des Agglomerationsvorstands  
an den Agglomerationsrat

**Botschaft betreffend die Subventionierung  
der dritten Etappe des P+R Corbaroche**

Sitzungen des Agglomerationsrats vom 12. und 13. Oktober 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeines .....	1
II.	Dritte Etappe des P+R Corbaroche .....	1
III.	Antrag zuhanden des Agglomerationsrats .....	3

## **Beilagen**

- Beschlussentwurf betreffend die Subventionierung der dritten Etappe des P+R de Corbaroche

---

## **Glossar:**

***Alle Abkürzungen im Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.***

Agglomeration	Agglomeration de Freiburg
Vorstand(s)	Agglomerationsvorstand(s)
Gemeinde	Gemeinde Marly
Rat(s)	Agglomerationsrat(s)
Richtlinie	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg
RPA	Regionaler Richtplan der Agglomeration Freiburg

## **07 - 2016-2021: Botschaft betreffend die Subventionierung der dritten Etappe des P+R Corbaroche**

---

*Das vorliegende Subventionsgesuch betrifft die Realisierung der dritten Etappe des P+R Corbaroche, die unter Rubrik 650.522.74 des Investitionsvorschlages 2016 verbucht ist. Im Rahmen dieser Botschaft an den Agglomerationsrat (nachstehend der Rat) beantragt der Agglomerationsvorstand (nachstehend der Vorstand), der Gemeinde Marly eine Subvention für ein Infrastrukturprojekt im Bereich der Mobilität zu gewähren. Dieser Antrag stützt sich auf die Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachstehend die Richtlinie), die vom Rat am 28. November 2012 angenommen wurde.*

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen Agglomerationsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Agglomerationsräte

### **I. Allgemeines**

Die Subventionierung der Mobilitätsmassnahmen wird durch die *Richtlinie* geregelt, die vom *Vorstand* am 18. Oktober 2012 gutgeheissen und vom *Rat* am 28. November 2012 angenommen wurde. In Artikel 4 beschreibt die *Richtlinie* die Liste der subventionierten Massnahmen und bestimmt, dass der *Vorstand* eine spezifische, dem regionalen Interesse dienende Massnahme für eine Subventionierung zulasten der *Agglomeration Freiburg* (nachstehend die *Agglomeration*) vorschlagen kann. Die *Richtlinie* sieht in Artikel 6 ebenfalls vor, dass der Subventionierungssatz einer spezifischen und dem regionalen Interesse dienenden Massnahme von Fall zu Fall zu beschliessen ist. Artikel 3 betont weiter, dass die Vorfinanzierung der Massnahme sowie die Kostenüberschreitungen zulasten der Bauherren gehen (im Prinzip die Gemeinden).

Gestützt auf die *Richtlinie* hat der *Vorstand* das Verfahren für die Behandlung der Subventionsgesuche für Mobilitätsmassnahmen festgelegt. Dieses wurde in der Botschaft Nr. 25 des *Vorstands* zuhanden des *Rats* (Amtsperiode 2011-2016) sowie im Rundschreiben 14. Juli 2014 an die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden der *Agglomeration* genauer beschrieben. Es sei daran erinnert, dass dieses Verfahren den Gemeinden erlaubt, ihr Subventionsgesuch der *Agglomeration* vor der Realisierung der betreffenden Massnahme oder vor der Erstellung der Abschlussrechnung zuzustellen. Die Berechnung der Subvention und die Details der Bestimmung des *Vorstands* werden den Gemeinden dann im Sinne einer Vorprüfung mitgeteilt, in der *Vorstand* sich engagiert, dem *Rat* die Gewährung einer Subvention für die entsprechende Massnahme zu beantragen. Wenn der *Rat* die Vorlage annimmt, dann verfügt die Gemeinde über eine Frist von vier Jahren, um die zur Frage stehende Massnahme gemäss Artikel 37 Absatz 3 der Statuten der Agglomeration Freiburg zu realisieren. Sobald die Bauarbeiten abgeschlossen sind, wird der effektive Subventionsbetrag aufgrund der Abschlussrechnung berechnet, ehe er der Gemeinde überwiesen wird. Falls die aufgrund der Abschlussrechnung festgelegte Subvention unter dem zum Zeitpunkt der Subventionsgewährung durch den *Rat* vorgesehenen Betrag liegt, wird der Subventionsbetrag anhand der effektiven Kosten und gemäss dem festgehaltenen Subventionssatz nach unten berechnet.

Die *Gemeinde Marly* (nachstehend die *Gemeinde*) beantragt eine Subvention für die Realisierung der dritten Etappe des P+R Corbaroche. Der *Vorstand* hat das von der *Gemeinde* eingereichte Subventionsgesuch am 14. April 2016 und die nachgereichten Ergänzungen im Verlaufe des Monats Mai 2016 erhalten.

### **II. Dritte Etappe des P+R Corbaroche**

#### ***Beschreibung des kommunalen Projekts***

Der P+R Corbaroche befindet sich am Südeingang der Ortschaft Marly und erstreckt sich auf zwei Parzellen der *Gemeinde* zu einer Fläche von mehr als 5'200 m<sup>2</sup>. Er liegt in unmittelbarer



Der *Vorstand* hebt jedoch hervor, dass die Realisierung der dritten Etappe des P+R Corbaroche nicht Gegenstand einer Massnahme des Agglomerationsprogramm der zweiten Generation (AP2) ist. Denn die Massnahme 46.6 «Erweiterung des P+R Corbaroche (50 Parkplätze)» stellte die zweite Etappe der Erweiterung dieses Parkplatzes dar, für die die *Agglomeration* im Jahre 2013 eine Subvention von CHF 83'042.45 überwiesen hat. Diese dritte Etappe war seit 2015 wegen der ständigen Überlastung des Parkplatzes jedoch notwendig und dringend zu realisieren. In Anbetracht der regen Nutzung dieses Parkplatzes und seiner Effizienz in Bezug auf die von der *Agglomeration* verfolgte Zielsetzung zur modalen Verkehrsverlagerung, beurteilt der *Vorstand*, dass es sich bei der dritten Etappe des P+R Corbaroche um eine spezifische, dem regionalen Interesse dienende Massnahme im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der *Richtlinie* handelt und schlägt demzufolge deren Subventionierung gemäss der nachfolgenden Berechnung vor.

In Erwartung der Erstellung der Abschlussrechnung teilte die *Gemeinde* mit, dass die Gesamtkosten der dritten Etappe des P+R Corbaroche CHF 95'000 (inkl. MwSt) beträgt. In Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der *Richtlinie* und unter Berücksichtigung der Übereinstimmung des Projekts mit den Zielsetzungen des *RPA* sowie dem erwiesenen regionalen Interesse, befürwortet der *Vorstand* eine Subventionierung in der Höhe von 50%. Da für diese Massnahme keine Mitfinanzierung des Bundes vorgesehen ist, lässt sich die finanzielle Verteilung wie folgt darstellen:

Beitragende	Verteilung	MwSt-Betrag in CHF
<i>Gemeinde</i>	50%	47'500
<i>Agglomeration</i>	50%	47'500
Total	100%	95'000

Abbildung 2: Finanzielle Verteilung

In Anbetracht dieser Ausführungen beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, der Gemeinde Marly für diese Massnahme eine Subvention in der Höhe von 50% zu gewähren, also ein Betrag von höchstens CHF 47'500.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Der *Vorstand* beabsichtigt, die Investitionsausgabe von CHF 47'500 durch ein Bankdarlehen zu finanzieren. Dieses muss zum gesetzlichen Satz von 4% abgeschrieben werden, was einem Betrag von CHF 1'900 pro Jahr entspricht. Die vorzusehenden Zinslasten beruhen auf der Annahme eines auf zehn Jahre befristeten Bankdarlehens zu einem Zinssatz von 2%. Aufgrund der zunehmenden Unsicherheiten der angebotenen Bedingungen auf dem Finanzmarkt über diesen Zeithorizont hinaus, wird für die darauffolgenden Jahre mit einem Zinssatz von 4% gerechnet. Auf dieser Grundlage lässt sich die Gesamtzinslast auf CHF 18'140 berechnen, was einem mittleren Jahreszins von CHF 698 entspricht. Unter dem Vorbehalt einer Annahme dieser Vorlage durch den *Rat*, wird diese Investition unter der Rubrik 650.522.74 des Investitionsvoranschlags 2016 verbucht. Die Schlussabrechnung dürfte der *Agglomeration* demnächst zugestellt werden und eine Überweisung bis Ende 2016 erlauben.

### **III. Antrag zuhanden des Agglomerationsrats**

Aufgrund der dargestellten Ausführungen beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, den beiliegenden Beschlussentwurf zu dieser Botschaft anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstands  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident:



René Schneuwly

Der Generalsekretär:



Félicien Frossard

---

**AGGLOMERATION DE FRIBOURG**  
**AGGLOMERATION FREIBURG**

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.1 und 140.11),
- die Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen der Richtplans der Agglomeration Freiburg vom 28. November 2012,
- den regionalen Richtplan, der vom Agglomerationsrat am 26. Januar 2012 angenommen und am 27. Mai 2014 vom Staatsrat genehmigt wurde,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 13 des Agglomerationsvorstandes vom 24. Oktober 2012,
- der Botschaft Nr. 7 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- die Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

**Erster Artikel**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand ist berechtigt, der Gemeinde Marly eine Subvention zum Betrag von CHF 47'500 für die Realisierung der dritten Etappe des P+R Corbaroche zu überweisen, der von der Rubrik 650.522.74 des Investitionsvoranschlags 2016 abzubuchen ist.

<sup>2</sup> Diese Investition wird durch ein Bankdarlehen finanziert und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Freiburg, den 12. Oktober 2016

Im Namen des Agglomerationsrats  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Dominique Rhême

Félicien Frossard